

## **Gebührensatzung für die Ausleihe von Ausbildungstechnik der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg**

vom 25.04.2013, geändert durch Satzung vom 20.01.2014

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der folgenden Fassung eingearbeitet. Die o.g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 20. Jahrgang Nr. 3 in Kraft getreten.

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund von § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, S. 318) i. V. m. der Grundordnung der HFF die folgende Gebührensatzung erlassen.\*

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gebühren im Zusammenhang mit der Ausleihe von Ausbildungstechnik der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg. Die Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben von der Abteilung 2 – Ausbildungstechnik der HFF. Gleichzeitig wird die Präsidentin oder der Präsident ermächtigt, eine Verleihordnung für Geräte und Datenträger der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg zu erlassen.

### **§ 2 Benutzung**

(1) Die Nutzung der Abteilung 2 – Ausbildungstechnik ist für Mitglieder und Angehörige der Hochschule, gem. § 3 der Grundordnung der HFF, im Rahmen von Forschung und Lehre gebührenfrei.

(2) Bei Verzug der Rückgabe der Ausbildungstechnik der HFF werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(3) Darüber hinaus kann die Abteilung 2 – Ausbildungstechnik gegebenenfalls in Absprache mit der Abteilung 1 – Produktion Aufwendersatz (z. B. für ersatzweise gemietete Geräte) erheben.

(4) Die bei der Beitreibung von Gebühren zusätzlich entstehenden Verwaltungsgebühren richten sich nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) und der dazu ergangenen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO).

### **§ 3 Überschreitung der Leihfrist**

(1) Die Abteilung 2 – Ausbildungstechnik wird den Säumigen, egal ob im Verspätungs- oder Verlustfall, schriftlich auf die Überschreitung der Leihfrist hinweisen (wobei die Mailform dem formalen Erfordernis der Schriftform entspricht).

(2) Bei nicht genehmigter Leihfristverlängerung fallen, ohne dass es der schriftlichen Aufforderung

durch die Abteilung 2 – Ausbildungstechnik bedarf, Säumnisgebühren nach Absatz 3 und/oder Absatz 4 an. Diese Gebühren sind sofort fällig.

Grundsätzlich erfolgt hierzu eine Rechnungsstellung durch die HFF.

(3) Die Säumnisgebühren betragen im Normalfall je Leihgegenstand mit einem jeweiligen Einzelwert bis zu 500,00 Euro für die erste angefangene Kalenderwoche 5,00 Euro, in Summe aber maximal 40,00 Euro, sowie danach 15,00 Euro pro Woche, in Summe aber nicht mehr als 140,00 Euro pro angefangener Kalenderwoche.

(4) Die Säumnisgebühren betragen im Normalfall je Leihgegenstand mit einem jeweiligen Einzelwert über 500,00 Euro für die erste angefangene Kalenderwoche 25,00 Euro sowie danach 50,00 Euro pro Woche, in Summe aber nicht mehr als 500,00 Euro pro angefangene Kalenderwoche.

### **§ 4 Wiederbeschaffung**

(1) Wer entlehene Ausbildungstechnik beschädigt zurückgibt, dem werden nach dieser Satzung Gebühren in Höhe der Reparaturkosten, falls die Ausbildungstechnik nicht reparabel oder nicht wirtschaftlich sinnvoll reparabel ist, Gebühren in Höhe der Ersatzbeschaffung berechnet.

(2) Die HFF ist weiterhin berechtigt, für die jeweilige Ausbildungstechnik einen entsprechenden Ersatz auf Kosten der Entleiherin bzw. des Entleihers zu beschaffen, sofern diese bzw. dieser auf die 2. Erinnerung nicht mit der fristgemäßen Rückgabe reagiert. Sobald der Wiederbeschaffungsvorgang nach Ablauf der Frist der 2. Erinnerung nicht mehr kostenfrei gestoppt werden kann, trägt die säumige Entleiherin bzw. der säumige Entleiher die hierfür angefallenen Kosten.

(3) Je Ausleihvorgang wird für den besonderen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro berechnet, welche auch bei späterer Zurückgabe des Gerätes nicht zurückerstattet wird.

### **§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren und Kosten**

(1) Gebühren und Kosten können unter Beachtung der Vorschriften des § 59 der Landeshaushaltsord-

nung (LHO) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann im Einzelfall durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Ausleihe von Ausbildungstechnik tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.